



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

IGZ Bamberg GmbH
Herrn Geschäftsführer
Konrad Bastian
Kronacher Str. 41
96052 Bamberg

20-3065.04-01/16
Frau Dr. Barbara Sebbel-Leschke
0921 604 - 1599
0921 604 - 4599
K 260
barbara.sebbel-leschke@reg-ofr.bayern.de

23.12.2016

Kopie

Ihre Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

Datum

Zuwendungsrecht; Projektförderung "Errichtung eines Gründerzentrums und Netzwerkaktivitäten in Bamberg"; Teil II: Netzwerkaktivitäten Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 27.09.2016

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P; Stand 01.06.2015)
Schreiben des StMF vom 18.12.2007 i.d.F. des FMS vom 03.01.2008 zum
Besserstellungsverbot
Erklärung
Formblatt für den Mittelabruf
Formblatt "Zahlungsübersicht"
Formblatt für den Verwendungsnachweis mit der Anlage "Erklärung zum VN"
Formblatt Stundennachweis Personal

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

Aufgrund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 04.11.2016 wird der
IGZ Bamberg GmbH gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsord-
nung (BayHO) als Projektförderung für das Vorhaben "Errichtung eines
Gründerzentrums und Netzwerkaktivitäten in Bamberg – Netzwerkaktivitä-
ten" eine Zuwendung bis zur Höhe von

Hauptgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Buslinie 314 Haltestelle Stempplatz

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



1.250.000,00 €

(in Worten: einmillionzweihundertundfünfzigtausend Euro)

im Wege einer anteiligen Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Das sind 50 % der maximal förderfähigen Gesamtkosten.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt zur teilweisen Deckung der Kosten des Projekts "Errichtung eines Gründerzentrums und Netzwerkaktivitäten in Bamberg"; Teil II: Netzwerkaktivitäten der IGZ Bamberg GmbH.

Es gelten folgende ergänzende bzw. von den beigefügten Nebenbestimmungen abweichende Bestimmungen:

1 Grundlagen des Zuwendungsbescheids

- 1.1 Grundlage dieses Zuwendungsbescheids ist der Antrag der IGZ Bamberg GmbH vom 27.09.2016 (eingegangen am 28.09.2016), die Mails vom 17.11.2016, 20.12.2016 und 22.12.2016 sowie das Schreiben vom 16.12.2016. Die darin enthaltene Vorhabensbeschreibung ist maßgebend für Inhalt und Umfang des Projekts.
- 1.2 Der Projektzeitraum beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2023. Der Projektzeitraum ist jener Zeitraum, in dem das geförderte Projekt zu realisieren ist.
- 1.3 Die Zuwendungsempfängerin ist zur Beachtung der beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil dieses Bescheids sind, verpflichtet. Soweit im Folgenden von den ANBest-P abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den jeweiligen Bestimmungen der ANBest-P vor.
- 1.4 Die Zuwendung wird nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung vom 01.12.2015 i. d. F. vom 30.08.2016 (kurz: Richtlinie) gewährt und stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).
- 1.5 Es gelten die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Auf Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG sowie Nr. 8 ANBest-P wird besonders hingewiesen. Danach sind u. a. bei Verstößen gegen die in Nr. 3 ANBest-P aufgeführten Vorschriften zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen an Dritte die Zuwendungen entsprechend zu kürzen. Bei schweren Verstößen muss mit einer Rückforderung der Zuwendung für das geförderte Projekt gerechnet werden.

- 1.6 Die Zuwendungsempfängerin hat bei der Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Beteiligung von Unternehmen, das EU-Beihilferecht zu beachten. Es ist zu gewährleisten, dass die im Rahmen des Projektes angebotenen Dienstleistungen sowie die Erkenntnisse aus dem Projekt allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden und sich alle Interessierten an Aktionen beteiligen können. Die Projektinhalte müssen so hinreichend breit und unspezifisch sein, dass eine Begünstigung einzelner Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts ausgeschlossen ist.
- 1.7 Die Zuwendungsempfängerin ist unbeschadet anderer Buchführungsvorschriften verpflichtet, über alle Finanzvorgänge des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, um die Finanzvorgänge eindeutig dem geförderten Vorhaben zuordnen zu können. Übt die Zuwendungsempfängerin weitere Tätigkeiten aus, so müssen diese Tätigkeiten, ihre Kosten Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung besteht.
- 1.8 Die IGZ Bamberg GmbH hat im Antrag (Stand: 16.12.2016) mitgeteilt, dass sie eine Konsortialpartnerschaft mit der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg schließen wird. Die potentiellen Konsortialpartner Stadt Coburg und Landkreis Coburg haben als kommunale Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 KommZG ihre Strategie in einem sog. Business-Case vom 28.11.2016 unter dem Titel "Zukunft.Coburg.Digital" ausgearbeitet. Künftig beabsichtigt die Arbeitsgemeinschaft lt. o. g. Business-Case die Gründung einer gemeinsamen GmbH. Es ist vorgesehen, dass die Zuwendungsempfängerin einen Teil der Zuwendung an diese GmbH oder eine geeignete, eventuell noch zu gründende rechtsfähige Organisation in gemeinsamer kommunaler Trägerschaft von Stadt Coburg und Landkreis Coburg (im Folgenden: Konsortialpartner Coburg) weiterleitet. Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg erhalten eine Kopie dieses Zuwendungsbescheids.

2 Zuwendungszweck

- 2.1 Das Projekt "Errichtung eines Gründerzentrums und Netzwerkaktivitäten in Bamberg" besteht aus dem Teil I: Errichtung eines Gründerzentrums und Teil II: Netzwerkaktivitäten (gemeinsamer Antrag vom 27.09.2016). Zweck dieser Zuwendung ist die antragsgemäße Durchführung ausschließlich der Netzwerkaktivitäten, Teil II.
- 2.2 Die Regierung von Oberfranken behält sich unter Hinweis auf Ziff. 3.1 der Richtlinie den Widerruf des Zuwendungsbescheides für den Fall vor, dass der IGZ Bamberg GmbH keine Zuwendung für die Errichtung eines Gründerzentrums (Teil I) bewilligt wird.
- 2.3 Ergänzend zu den in Ziff. 8.1 der Richtlinie genannten Zielen strebt die Zuwendungsempfängerin gemeinsam mit dem Konsortialpartner Coburg Folgendes an:
- Es sollen zusätzlich zu den derzeit 21 Unternehmen (davon für die Netzwerkaktivitäten Bamberg 13 und die Netzwerkaktivitäten Konsortialpartner Coburg 8) mindestens vier weitere Unternehmen pro Jahr gewonnen werden, die die

Netzwerkaktivitäten finanziell und/oder personell unterstützen (für Netzwerkaktivitäten Bamberg insgesamt damit bis 31.12.2019 mindestens 33 und bis zum 31.12.2023 mindestens 49 unterstützende Unternehmen; für Netzwerkaktivitäten Konsortialpartner Coburg insgesamt damit bis 31.12.2019 mindestens 14 und bis zum 31.12.2023 mindestens 22 unterstützende Unternehmen).

- Mindestens 20 Veranstaltungen pro Jahr mit mindestens insgesamt 600 Teilnehmern (jeweils zur Hälfte von der Zuwendungsempfängerin und von dem Konsortialpartner Coburg) werden durchgeführt.

2.4 Die Zuwendungsempfängerin ist bestrebt, die Netzwerkaktivitäten über den gesamten Betriebszeitraum des Gründerzentrums aufrecht zu erhalten und legt hierfür zusammen mit dem Verwendungsnachweis (vgl. Ziff. 8.1) ein Konzept zur Fortführung der Netzwerkaktivitäten bis zum Ende der Bindungsfrist des Gründerzentrums (Teil I des Projekts) vor.

3 Kosten- und Finanzierungsplan

Der nachfolgende Kosten- und Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

3.1 Kostenplan:

in €	Zwischensumme 2017 - 2019	Gesamtsumme 2017 - 2023
Materialaufwand IGZ Bamberg (netto)	15.000	35.000
Materialaufwand Konsortialpartner Coburg (brutto)	15.000	35.000
Personalaufwand IGZ Bamberg	531.000	1.239.000
Personalaufwand Konsortialpartner Coburg	255.000	595.000
Personalgemeinkosten IGZ Bamberg	81.000	189.000
Personalgemeinkosten Konsortialpartner Coburg	39.000	91.000
Reisekosten IGZ Bamberg (netto)	15.000	35.000
Reisekosten Konsortialpartner Coburg (brutto)	15.000	35.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen IGZ Bamberg (netto)	198.000	462.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen Konsortialpartner Coburg (brutto)	297.000	671.000
Zwischensumme (Gesamtkosten)	1.461.000	3.387.000
nachrichtlich: davon IGZ Bamberg	840.000	1.960.000
nachrichtlich: davon Konsortialpartner Coburg	621.000	1.427.000
Maximal förderfähige Kosten	<u>1.400.000</u>	<u>2.500.000</u>
nachrichtlich: davon IGZ Bamberg 56 %	784.000	1.400.000
nachrichtlich: davon Konsortialpartner Coburg 44 %	616.000	1.100.000

3.2 Finanzierungsplan:

in €	Zwischensumme 2017 - 2019	Gesamtsumme 2017 - 2023
Zuschuss	700.000	1.250.000
nachrichtlich: davon IGZ Bamberg	392.000	700.000
nachrichtlich: davon Konsortialpartner Coburg	308.000	550.000
Private Finanzierungsmittel	681.000	1.909.000
nachrichtlich: davon IGZ Bamberg	378.000	1.070.000
nachrichtlich: davon Konsortialpartner Coburg	303.000	839.000
Einnahmen	80.000	228.000
nachrichtlich: davon IGZ Bamberg	70.000	190.000
nachrichtlich: davon Konsortialpartner Coburg	10.000	38.000
Summe	1.461.000	3.387.000

Die Zuwendung ist ausschließlich zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten (2.500.000 €) zu verwenden. Kosten, die nicht zuwendungsfähig sind, hat die Zuwendungsempfängerin vollständig aus eigenen Mitteln zu tragen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

- 3.3 Nach Ablauf des 3. und 7. Jahres der Projektlaufzeit (31.12.2019 bzw. 31.12.2023) wird der Zuwendungsbescheid insoweit unwirksam, als der Anteil der öffentlichen Mittel (Zuwendung plus evtl. sonstige Beihilfen) an der Gesamtfinanzierung 50 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigt.
- 3.4 Die förderfähigen Personalleistungen von Unternehmen, die als Kosten und gleichzeitig als Einnahmen zur privaten Ko-Finanzierung anerkannt werden, dürfen innerhalb der ersten drei Jahre 10 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich entstandenen Kosten. Sofern es sich hierbei um Referentenkosten handelt, gelten die in Ziff. 5.9 genannten Höchstbeträge. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung von Personalleistungen wie bei den Personalkosten der Zuwendungsempfängerin, vgl. Ziff. 5.7.
- 3.5 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Kosten, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Zusätzliche im Rahmen des Netzwerkes generierte Einnahmen führen nicht zu einer Kürzung der staatlichen Förderung, wenn sie gezielt zur Abdeckung von Mehrkosten im jeweiligen Jahr herangezogen werden. Darüber hinaus können überschüssige Einnahmen auf die Folgejahre vorgetragen werden. Zum Ende des Bewilligungszentrums können vorhandene Einnahmen zur Fortführung der Netzwerkaktivitäten verwendet werden, vorausgesetzt die Zuwendungsempfängerin legt ein entsprechendes Konzept vor.

4 Weiterleitung der Zuwendung

- 4.1 Die IGZ Bamberg GmbH als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin trägt gegenüber dem Zuwendungsgeber die Gesamtverantwortung für das Projekt. Sie steht für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Zuwendungsbescheid ein. Dies gilt auch für Teile des Projekts, die durch den Konsortialpartner Coburg durchgeführt werden. Für evtl. Rückforderungsansprüche des Zuwendungsgebers hat die IGZ Bamberg GmbH als Zuwendungsempfängerin allein einzustehen, auch wenn die Gründe für solche Ansprüche bei dem Konsortialpartner Coburg liegen.
- 4.2 Die Zuwendung wird an die IGZ Bamberg GmbH ausgezahlt. Die IGZ Bamberg GmbH wird verpflichtet, die Zuwendung nach VV Nr. 12 zu Art 44 BayHO entsprechend der Aufteilung im Kosten- und Finanzierungsplan (vgl. Ziff. 3.1 und 3.2) an den Konsortialpartner Coburg in Form eines privatrechtlichen Vertrags teilweise weiterzuleiten. Die IGZ Bamberg GmbH hat die ordnungsgemäße Weiterleitung der staatlichen Mittel sicherzustellen.
- 4.3 Der privatrechtliche Vertrag über die Weiterleitung der Zuwendung an den Konsortialpartner Coburg muss mindestens folgenden Inhalt haben (VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO):
- genaue Bezeichnung des Konsortialpartners Coburg als Letztempfänger,
 - der Zweck der Zuwendung nach Maßgabe des Antrags der IGZ Bamberg GmbH vom 27.09.2016 sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - Art und Höhe der Zuwendung (Zuwendung muss als Zuschuss bis zu der maximalen Höhe des im Zuwendungsbescheid ermächtigten Betrages weitergeleitet werden),
 - Finanzierungsart und Umfang der in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten,
 - der Bewilligungszeitraum,
 - Modalitäten der Abwicklung des Teilprojektes, zur Auszahlung der Zuwendung und zur Prüfung der Verwendung,
 - Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofes, der Regierung und ihr übergeordneten Behörden und Stellen oder für einen von ihr Beauftragten,
 - die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Konsortialpartnerin,
 - die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 4.4 Die Zuwendung darf nur an den Konsortialpartner Coburg weitergeleitet werden.
- 4.5 Bevor der erste Teil der Zuwendung weitergeleitet wird, aber spätestens bis zum 30.06.2017 sind der Regierung geeignete Unterlagen über die Rechtsform des Kon-

sortialpartners Coburg, eine Kopie des Konsortialvertrages und eine Kopie des Weiterleitungsvertrags vorzulegen. Sollte die Konsortialpartnerschaft nicht zustande kommen und/oder sollte der privatrechtliche Vertrag über die Weiterleitung der Zuwendung nicht den unter Ziff. 4.3 enthaltenen Anforderungen entsprechen, behält sich die Regierung einen (Teil-)Widerruf der Zuwendung vor.

5 Zuwendungsfähige Kosten

- 5.1 Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
- 5.2 Notwendige Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit der Kosten ist ein eindeutiger Bezug zu dem geförderten Projekt.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind nur Kosten, die tatsächlich in der geltend gemachten Höhe und die ihrem Verursachungsgrund nach innerhalb des Projektzeitraums (01.01.2017 – 31.12.2023) entstanden sind.
- 5.4 Soweit die Zuwendungsempfängerin bzw. die Konsortialpartnerin berechtigt ist, die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Laut Antrag ist die Zuwendungsempfängerin vorsteuerabzugsberechtigt, der Konsortialpartnerin hingegen nicht.
- 5.5 Etwaige Kosten einer Zwischenfinanzierung können weder den Kosten der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmitteln der Zuwendungsempfängerin angesetzt werden.
- 5.6 Reisekosten sind nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.
- 5.7 Zuwendungsfähige Personalkosten
 - 5.7.1 Projektbezogene Personalkosten sind nur in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe zuwendungsfähig. Zum Nachweis der Personalkosten hat jeder Projektmitarbeiter, der nicht mit seiner vollen Arbeitszeit projektbezogen arbeitet, Stundenaufzeichnungen nach dem beigefügten Muster "Arbeitszeitznachweis" zu führen. Die Arbeitszeitznachweise sind täglich zu führen und am Ende eines Monats sowohl vom Mitarbeiter als auch vom Vorgesetzten zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen.
Bei der Ermittlung von Stundensätzen auf der Basis von Jahresgehältern sind 1.720 Stunden zugrunde zu legen.
 - 5.7.2 Als zuwendungsfähige Gehaltsbestandteile werden die Bruttolohn-/gehaltskosten zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie alle gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Gehaltsbestandteile anerkannt.
 - 5.7.3 Freiwillige Leistungen (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung, Lebensversicherung, Prämien usw.) sind nicht zuwendungsfähig. Zulagen können nur dann

als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt gewährt werden.

5.7.4 Nach Nr. 1.3 ANBest-P sowie dem beigefügtem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18.12.2007 i.d.F. des FMS vom 03.01.2008 ist bei den Personalausgaben das Besserstellungsverbot zu beachten.

5.8 Personalgemeinkosten sind pauschal maximal bis zu einer Höhe von 15,00 % der zuwendungsfähigen Personalkosten förderfähig.

5.9 Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Veranstaltungen die tatsächlich entstandenen Kosten abrechenbar und damit förderfähig. Es gelten jedoch folgende Höchstbeträge (netto):

- Externe Referentenkosten: 85 Euro pro Stunde, bei Ganztagesveranstaltungen max. 10 Stunden (= 850 Euro), bei Halbtagesveranstaltungen max. 4 Stunden (= 340 Euro), jeweils inkl. Vorbereitung
- Mieten für externe Räumlichkeiten: 200 Euro pro Veranstaltung, 2.000 Euro bei Großveranstaltungen (mehr als 100 Teilnehmer)
- Cateringkosten pro Person:
 - Halbtägig (Meetings, Pressegespräche, Expertentreffen): 6 Euro
 - Halbtägig mit Imbiss (z. B. Projekttreffen): 10 Euro
 - Ganztägig (Workshops): 18 Euro
 - Abendveranstaltung (Informationsveranstaltung): 18 Euro
 - Großveranstaltung (mehr als 100 Teilnehmer): 25 Euro

Sollten für besondere Veranstaltungsformate Ausnahmen notwendig sein, ist unter Angabe der Gründe eine vorherige Zustimmung der Regierung erforderlich.

5.10 Preisnachlässe (Skonti, Rabatte etc.) müssen in Anspruch genommen und als Minderausgaben ausgewiesen werden. Das gilt auch für von Lieferanten nachträglich in Form von "Spenden" o. ä. gewährte Preisnachlässe, die im Verwendungsnachweis nicht als Einnahmen zu buchen, sondern von den Gesamtausgaben abzusetzen sind.

6 Vorzeitige Beendigung des Projekts

- 6.1 Die Förderung für die Jahre 2020 bis 2023 (4. bis einschl. 7. Projektjahr) erfolgt nur unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der ersten drei Projektjahre. Wird das Projekt in den ersten drei Projektjahren nicht erfolgreich umgesetzt, endet die Förderung mit Ablauf des dritten Projektjahres. In diesem Fall enden Projekt- und Bewilligungszeitraum zum 31.12.2019. Die Zuwendung ermäßigt sich dann auf einen maximalen Förderbetrag von 700.000 Euro.
- 6.2 Die Zuwendungsempfängerin hat bis zum 31.03.2020 einen Zwischenbericht per 31.12.2019 über die Erreichung der im Antrag vom 27.09.2016 mit Ergänzungen vom 20.12.2016 und der in Ziff. 2.3 dieses Bescheides genannten Ziele einzureichen.

7 Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendung kann grundsätzlich nur im jeweiligen Jahr bis zu folgenden Höchstbeträgen abgerufen werden:

2017	250.000 €
2018	250.000 €
2019	200.000 €
2020	200.000 €
2021	200.000 €
2022:	100.000 €
<u>2023</u>	<u>50.000 €</u>
Summe	1.250.000 €

Eine Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Eintritt der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheids erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übertragung von Ausgaberesten. Über eine etwaige Übertragung im Ausnahmefall wird nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, der Landesentwicklung und Heimat entschieden.

- 7.2 Die Zuwendung ist jeweils jährlich bis zum 31.10. bei der Regierung abrufbar. Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nr. 1.4 ANBest-P. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist unter Verwendung des anliegenden Formblatts bei jedem Mittelabruf zu bestätigen.
- 7.3 Gemäß Nr. 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Gemäß Nr. 8.4 ANBest-P sind nicht fristgerecht für Zahlungen verbrauchte Beträge für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr nach Maßgabe von Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

- 7.4 Es wird ein Auszahlungsvorbehalt in Höhe von 5 % der Zuwendung, insgesamt 62.500,00 €, festgesetzt (vgl. VV Nrn. 5.2.6 und 7.2 zu Art. 44 BayHO). Die Auszahlung dieses Einbehalts kann erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

8 Nachweis der Verwendung der Zuwendung

- 8.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und den zugehörigen Erklärungen sowie einem kurzen Anschlusskonzept (vgl. Ziff. 2.4). Er ist auf den beiliegenden Vordrucken zu erstellen und bis spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit bei der Regierung einzureichen.
- 8.2 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Begleitend zur Vorlage des Verwendungsnachweises in Papierform sind die Zahlungsübersichten zusätzlich auch als Exceldateien nach dem beigefügten Musterformular zu übermitteln.
- 8.3 Dem Verwendungsnachweis ist ein detaillierter Sachbericht beizufügen, in dem die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen sind. Dabei sind die antragsgegenständlichen Projektinhalte und -ziele den realisierten Projektaktivitäten und -ergebnissen gegenüberzustellen. Der Sachbericht ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 8.4 Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen sind auf Anforderung vorzulegen. Dies gilt auch für Arbeitsverträge sowie Zahlungsnachweise für sämtliche Personalausgaben. Nicht ausreichend belegte Kosten sind nicht förderfähig.

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich zur engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen durch dieses Programm geförderten digitalen Gründerzentren sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Dies dient der effizienten Umsetzung des Programms. Austausch und Zusammenarbeit sind v. a. bei der Abstimmung geplanter Veranstaltungen, der Umsetzung gemeinsam durchgeführter Veranstaltungen, der bayernweiten Zusammenführung von Start-ups mit etablierten Unternehmen, dem Aufbau wichtiger Kontakte und Netzpartner für Gründer sowie Marketingaktivitäten unabdingbar. Die Zuwendungsempfängerin hat an koordinierenden Veranstaltungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie teilzunehmen.

Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich zudem zum gleichen Zweck zur engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Initiativen und Institutionen des Frei-

staats Bayern im Bereich Digitalisierung und Existenzgründung (aktuell v. a. Initiative Gründerland.Bayern, Strategie Bayern Digital, Zentrum Digitalisierung.Bayern, BayStartUP, Bayern Kapital, WERK1.Bayern, Bayerische Forschungs- und Innovationsagentur). Partnerinstitutionen können Räumlichkeiten zur Nutzung entgeltlos überlassen werden, sofern die Aktivitäten in Verbindung mit den Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung stehen und keine einzelnen Unternehmen begünstigen.

9.2 Die Zuwendungsempfängerin erstattet jährlich einen Bericht über den Stand der Netzwerkaktivitäten (einzureichen bis 31.03. des Folgejahres). Hierbei sind anzugeben:

- Beteiligung von Privatunternehmen an den Netzwerkaktivitäten (Anzahl und Umfang der eingebrachten finanziellen Mittel),
- Durchgeführte Veranstaltungen (Anzahl und Teilnehmer),
- Zusammenarbeit mit den anderen Gründerzentren im Bereich Digitalisierung,
- Mitteilung über besonders erfolgreiche Gründer in der Region.

9.3 Die Zuwendungsempfängerin hat auf Anforderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, des Bayerischen Obersten Rechnungshofs oder der Regierung von Oberfranken Projektdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Über besonders positive Ereignisse, insbesondere bei seinen Gründern, informiert die Zuwendungsempfängerin das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie die Regierung von Oberfranken zeitnah und unaufgefordert.

9.4 Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, innerhalb ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch die Initiativen und Institutionen des Freistaats Bayern, insbesondere im Bereich Digitalisierung und Existenzgründung (aktuell v. a. Initiative Gründerland.Bayern, Strategie Bayern Digital, Zentrum Digitalisierung.Bayern, BayStartUP, Bayern Kapital, WERK1.Bayern, Bayerische Forschungs- und Innovationsagentur), in geeigneter Weise zu berücksichtigen (u. a. auf der Webseite, bei Veranstaltungen).

Des Weiteren ist die Zuwendungsempfängerin verpflichtet, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über geplante öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren, so dass eine Bewerbung der Maßnahmen auch über weitere Stellen ermöglicht werden kann.

9.5 Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie plant die Umsetzung einer interaktiven Karte, die das Gründer-Ökosystem in Bayern auf der Webseite www.gruenderland.bayern darstellen soll. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich zur Erhebung, Bereitstellung und Aktualisierung der erforderlichen Daten, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Dies umfasst insbesondere die Daten wichtiger Akteure des Ökosystems in der Gründerlandschaft (v. a. im Gründerzentrum und der Region angesiedelte Start-ups und etablier-

te Unternehmen u. a. im Hinblick auf deren Tätigkeitsbereich, weitere Partner im Bereich Digitalisierung und Existenzgründung).

- 9.6 Die Zweckbindungsfrist für angeschaffte Gegenstände beträgt ab dem Zeitpunkt der Anschaffung für Maschinen und Anlagen fünf Jahre, für EDV-Einrichtungen drei Jahre. Sofern diese Gegenstände innerhalb der Bindungsfrist nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist die Regierung zu unterrichten. In derartigen Fällen wird eine entsprechende (Teil-)Rückforderung vorbehalten.
- 9.7 Die Zuwendungsempfängerin hat bei Maßnahmen der Finanzkontrolle durch die Regierung, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder von beauftragten Rechnungsprüfungsämtern sowie ggf. von EU-Prüfstellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Rahmen von derartigen Prüfungen aufgedeckte Unregelmäßigkeiten können zu Rückforderungen führen. Dies gilt auch für Unregelmäßigkeiten, die nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung aufgedeckt werden. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, im Rahmen von Nr. 7 ANBest-P Kontrollen der vorgenannten Stellen zuzulassen und daran mitzuwirken.
- 9.8 Ergänzend zu Nr. 6.3 ANBest-P wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission das Recht hat, diese Zuwendung zu überprüfen, und daher alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden müssen (Art. 12 AGVO).
- 9.9 Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen über die Zuwendung veröffentlicht werden, vgl. Art. 9 Abs. 1 lit c) und Anhang III AGVO.
- 9.10 Die Zuwendungsempfängerin ist unterrichtet, dass die Angaben
- über die Antragstellerin und den Zuwendungsempfänger,
 - zum Subventionszweck und zum Vorhaben,
 - zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter und zu den Einnahmen,
 - in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- und Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen,
 - zur Verwendung der Zuwendung und der Projekteinnahmen,
 - zur Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,
 - in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zweckes verwendet wird und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
 - in den Mitteilungen und Berichten über den Projektstand

- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind. Die Zuwendungsempfängerin ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) hingewiesen worden.

Die Zuwendungsempfängerin ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Der Zuwendungsempfängerin ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Mit Erklärung vom 05.12.2016 hat die Zuwendungsempfängerin bestätigt, dass sie hierüber informiert ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

erhoben werden.

Richtet sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene gemeinsam, kann jeder von ihnen nur dann unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO).

Die Klage kann

- a) **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o.a. Verwaltungsgerichts
- oder
- b) **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen

erhoben werden. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Boerner
Abteilungsleiterin